

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), in der Fassung vom 21.12.2011, wird folgende Zweckvereinbarung öffentlich bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) - über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, und Leistungen nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

zwischen

dem Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,
Osterholzer Straße 123, 27711 Osterholz-Scharmbeck,

und

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat,
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Präambel

Der Landkreis Osterholz und der Landkreis Verden nehmen beide ihre Funktion als zuständiger Träger hoheitlicher Aufgaben im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und hinsichtlich der Leistungen nach dem StrRehaG wahr.

Durch diesen Vertrag tragen die Vertragsparteien dem Umstand Rechnung, dass bei einer geringen Fallzahl im Aufgabenbereich und der einhergehenden personellen Fluktuation die Einarbeitung und Entwicklung von Fachwissen nur schwer möglich ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch nur einen örtlichen Träger soll die Effizienz steigern und die Sicherheit in der Rechtsanwendung stärken.

Einbezogen werden sollen hierbei aus den gleichen Gründen die Aufgaben aus den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären welche ebenfalls nur einen geringen Anteil ausmachen, wofür aber ein umfangreiches Wissen sowie entsprechende Personalkapazitäten vorgehalten werden müssen.

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Der Landkreis Osterholz überträgt mit diesem Vertrag alle ihm obliegenden Aufgaben außerhalb von Einrichtungen im Bereich der Kriegsopferfürsorge, des Opferentschädigungsgesetzes und die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG Anwendung finden, auf den Landkreis Verden.

Zusätzlich wird dem Landkreis Verden die Erbringung der Leistungen nach § 17 a StrRehaG übertragen. Der Landkreis Verden nimmt die Aufgabenübertragung an.

Die Zuständigkeit des Landkreises Osterholz im Bereich der teil- und vollstationären Leistungen bleibt von der Übertragung unberührt.

2. Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten, wie z. B. anzufertigende Statistiken, auf den Landkreis Verden übertragen.
3. Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die die Vertragspartner erlassen haben, werden von ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt.

§ 2 Zusammenarbeit

1. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
2. Anträge auf Leistungen werden von jedem Vertragspartner ausgegeben und entgegen-
genommen. Beim Landkreis Osterholz abgegebene Anträge oder Unterlagen werden dort nach § 16 SGB I mit einem Eingangsvermerk versehen und unverzüglich weiter-
geleitet. Eine fachliche Beratung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Verden.
3. Der Landkreis Verden tritt als zuständiger Träger im Schriftverkehr auf.
4. Auf Ersuchen des Landkreises Verden führt der Landkreis Osterholz innerhalb der
Grenzen seines Gebietes Hausbesuche und andere Ermittlungen durch, soweit der
Sachverhalt nicht auf andere Weise geklärt werden kann, und leistet Amtshilfe im
Rahmen der Vollstreckung.
5. Die Übergabe des Fallbestandes erfolgt in Verantwortung und auf Kosten des
Landkreises Osterholz. Sie hat so rechtzeitig und mit einem derartigen Bearbeitungs-
status zu erfolgen, dass eine zeitnahe Weiterbearbeitung unter Berücksichtigung des
Gesamtaufkommens an zu übernehmenden Akten gewährleistet ist.

§ 3 Personal und Rechnungsstellung

1. Mit der Aufgabenübertragung findet kein Übergang von Personal statt.
2. Die im Rahmen dieser Zweckvereinbarung anfallenden Kosten sind vom Landkreis
Osterholz an den Landkreis Verden zu erstatten. Das für die Aufgabenerfüllung erforder-
liche Personal wird nach Entgeltgruppe 8 des TVöD - VKA bzw. der Besoldungsgruppe
A 8 BBesG zugewiesen. Die Kosten für diese Stelle sind auf der Grundlage des jeweils
aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – zz. KGSt-Bericht Nr. 19/2014 –
zuzüglich der Sach- und Gemeinkostenpauschale zu ermitteln.
3. Der Anteil der
regelmäßigen Wochenarbeitszeit wird auf drei Stunden für Fälle der KOF und der
Aufgaben aus anderen Entschädigungsgesetzen, die die Kriegsopferregelungen des §
17a StrRehaG. Sollten sich die Fallzahlen vom Landkreis Osterholz um mehr als vier
Fälle je Leistungsgesetz verändern, sind neue Stundenzahlen zu vereinbaren. Sollten
sich noch Kosten ergeben, die in dieser Vereinbarung nicht genannt bzw. erkannt
worden sind und offensichtlich in den vereinbarten Kostensätzen nicht inkludiert sind,
erfolgt zwischen den Parteien eine nachträgliche Festsetzung und ein Ausgleich.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung werden folgende Fallzahlen zu

Grunde gelegt:

- | | |
|---|----------|
| - KFZ-Beihilfen nach BVG: | 5 Fälle |
| - Ergänzende HLU nach BVG: | 2 Fälle |
| - Hilfe zur Pflege an Beschädigte nach BVG: | 1 Fall |
| - Hilfe zur Pflege an Witwen und Waisen nach BVG: | 1 Fall |
| - Blindenhilfe nach BVG: | 1 Fall |
| - Opferentschädigungsgesetz: | 1 Fall |
| - Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz: | 17 Fälle |
4. Zusätzliche Personal- und Sachkosten im Rahmen eines Klage- oder Widerspruchsverfahrens sind nach dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zu ermitteln.
 5. Die Kostenaufstellung durch den Landkreis Verden erfolgt jährlich zum 28.02. für das laufende Jahr, erstmalig zum 28.02.2016. Der Landkreis Osterholz ist verpflichtet, jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtkosten zu leisten, erstmalig zum 01.04.2016.
 6. Die konkrete Berechnung des Erstattungsbetrages ist der **Anlage 1** dieser Vereinbarung zu entnehmen.
 7. Bei der Übernahme der Fallsachbearbeitung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, welche nicht dem Vergaberecht unterliegt.
 8. Diese Leistung ist nach derzeit gültiger Rechtslage umsatzsteuerfrei. Sollte die Leistung durch eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen umsatzsteuerpflichtig werden, kann diese vom Zeitpunkt des Eintritts der Umsatzsteuerpflicht an nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Eine ggf. rückwirkende nachzuerhebende Umsatzsteuer ist mit dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Die Parteien vereinbaren, dass eine durch Umsatzbesteuerung zusätzlich entstehende finanzielle Belastung der interkommunalen Zusammenarbeit durch Anpassung der Nettovergütung auf beide Vertragsparteien gleichmäßig verteilt wird.

§ 4 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Regelungswillen am nächsten kommt, den die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. § 6 Abs. 1 NKomZG bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Inkrafttreten und Beendigung

1. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntgabe (§ 5 Abs. 7 NkomZG), frühestens am 01.01.2016, wirksam. Sie ist bis zum 31.12.2017 befristet und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner maßgeblich. Die erstmalige Kündigung ist zum 31.12.2017 möglich.
2. Im Falle einer Kündigung der Zweckvereinbarung fallen die übertragenen Aufgaben an den Landkreis Osterholz zurück.

Landkreis Osterholz
Der Landrat

Landkreis Verden
Der Landrat

gez. Lütjen

gez. Bohlmann

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übernahme der Bearbeitung von Leistungen nach dem Kriegsofopferfürsorgegesetz, Aufgaben aus anderen Entschädigungsgesetzen, die die Kriegsofopferregelungen des BVG für anwendbar erklären und Leistungen nach § 17 a StrRehaG.

Berechnung der Vergütung der Sachbearbeitung auf Basis des KGSt-Berichtes Nr. 19/2014 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/2015“ vom 12.11.2014:

	Angestellte EG 8 teilzeitbeschäftigt (25 Stunden)	Beamte A 8 vollzeitbeschäftigt	
Personalkosten Verwaltungsdienst Jahreswert	50.500,00 €	62.500,00 €	
zzgl. Sachkostenpauschale	9.700,00 €	9.700,00 €	
Anteilig	38.589,75 €		
zzgl. Verwaltungsgemein- kosten – Jahreswert 20 %	10.100,00 €	12.500,00 €	
Zwischensumme	48.689,75 €	84.700,00 €	
Jahresarbeitszeitstunden	1.006,41 Stunden (anteilig von 1.570)	1.610 Stunden	40,244 Arbeits- wochen (201,22:5)
Berechnung	48.689,75 €: 1.006,41 x 40,244 x 3	84.700,00 €: 1.610 x 40,244 x 3	
Anteilig 3 Wochenstunden bei einer Arbeitszeit von 39 bzw. 40 Stunden und damit vom Landkreis Osterholz jährlich zu erstatten	5.840,97 €	6.351,55 €	<u>12.192,52 €</u>